

Der Waffenstillstand zwischen Rumänien und den Vereinten Nationen (Moskau — 12. 9. 1944)

Von VALERIU DOBRINESCU (Iasi)

Die Waffenstillstandskonventionen der Vereinten Nationen mit Ländern aus Ost- und Südosteuropa hatten nicht nur einen rein militärischen Inhalt, sondern sie enthielten auch wichtige politische, wirtschaftliche und juristische Klauseln. Auf politischer Ebene stellten die Waffenstillstände, ausgenommen mit Ungarn, die Grenzen vom Juli 1940 wieder her. Die UdSSR gewann die am 13.03.1940 an Finnland abgetretenen Territorien zurück. Die bulgarischen Truppen mußten die griechischen und die jugoslawischen Gebiete räumen¹). Die ehemaligen Verbündeten Deutschlands hatten sofort je 300 Millionen Dollar Entschädigung zu bezahlen. Andererseits wurden in jedem dieser Länder die rassistische Gesetzgebung abgeschafft und die faschistischen Organisationen aufgelöst.

Man kann behaupten, daß diese Konventionen, wenn auch nur begrenzt, eine Reihe von auf früheren Zusammenkünften angemeldeten Prinzipien, berücksichtigten. Erwähnt sei u. a. die Beratende Kommission für Europa, begründet Oktober 1943 in Moskau, die die Regelung der juristischen Statute Deutschlands und seiner Verbündeten beabsichtigte, sich aber in gegensätzlichen Interessen verzehrte. Das Foreign Office wünschte eine Dreierverwaltung in Deutschland und die Begründung eines Staatenbundes in Zentral- und Osteuropa. Letzterer sollte eine direkte sowjetische Kontrolle dieser Zone verhindern²). Die Sowjetunion versuchte die Verbündeten zu überzeugen, Rumänien, Bulgarien und Ungarn von den zukünftigen Verhandlungen der drei Mächte auszuschließen. Der Vorschlag wurde im Abkommen nicht erwähnt, wurde aber in einer Anlage hinzugefügt. Die Kommission hatte ihren Sitz in London. Ihre Mitglieder *William Strang* (Großbritannien), *John Winant* (USA) und *F. T. Gusev* (UdSSR) vertraten entgegengesetzte Standpunkte und führten widersprüchliche Verhandlungen. Die

¹) J. B. Duroselle, *Histoire diplomatique de 1919 à nos jours*. Paris ⁷1978, S. 395.

²) M. D. Sturdza, *La Commission Consultative Européenne et l'armistice bulgare de 1944*, *SOF* 32 (1973), S. 211.

Vereinigten Staaten waren von der eigenen europäischen Politik enttäuscht: sie sei uneinheitlich und, so das State Department, von der britischen Politik zu stark abhängig. Die Sowjetunion, die während der Verhandlungen „keinen besonders guten Willen“ zeigte, wollte den amerikanischen Standpunkt über diese Kommission kennenlernen, um so mehr, als dieses Gremium in Washington oft ignoriert wurde³). Das mangelnde Interesse der amerikanischen Diplomatie an politisch-diplomatischen Fragen betreffend das zukünftige Europa — die Regierung *Roosevelt* war hauptsächlich an einer raschen Beendigung des Krieges interessiert — erlaubte den Engländern und den Sowjets, eine ganze Reihe von wichtigen Fragen unter sich zu regeln, ein Vorspiel zum *Churchill-Stalin*-Abkommen von Moskau von Oktober 1944.

Die Trennung Rumäniens von seinen faschistischen Verbündeten, die Aufkündigung der Bündnisverträge mit den Zentralmächten und die Waffenruhe gegenüber den Vereinten Nationen schufen die Bedingungen eines Waffenstillstandes zwischen Rumänien und der Sowjetunion wie den anderen beiden Großmächten der Koalition, den Vereinigten Staaten und Großbritannien⁴). Die Bestimmungen des Waffenstillstandes und die Art, wie er unterzeichnet wurde (wie auch seine Folgen für den zukünftigen juristisch-diplomatischen Status Rumäniens), waren von den Presseagenturen und von den Politikern der Zeit aufmerksam verfolgt worden. In der außerrumänischen Historiographie wird der Waffenstillstand in den allgemeinen Kontext des Zweiten Weltkrieges dargestellt. Als Folge der Besprechungen zwischen *Grigore Niculescu-Buzești* (dem Außenminister) und *Victor Rădulescu-Pogoneanu*, in der Nacht vom 23. zum 24. August 1944, beschloß man die sofortige Entsendung einer Reihe von Vertrauensdiplomaten ins Ausland, die den Alliierten den Standpunkt der Gruppierung um *Iuliu Maniu* erläutern sollten⁵). Am 24. August startete nach 4.30 Uhr morgens eine Sondermaschine mit Oberstleutnant *Ștefan Niculescu* am Steuer in die Türkei. Im Flugzeug war auch der britische Oberst *Chastelain*. Die beiden landeten gegen 10 Uhr in Istanbul⁶). An demselben 24. August (um 11.30 Uhr) beauftragte die Regierung *Barbu Știrbey* und *Constantin Vișoianu* telegrafisch, den Waffenstillstand unter den in der ägyptischen Hauptstadt ausgehandelten Bedingungen zu unterzeichnen. Ein paar Tage zuvor hatte die sowjetische Botschafterin in Stockholm mitgeteilt, daß Moskau mit folgenden Ergänzungen zu den Erstbedingungen des Waffenstillstandes einverstanden sei: 1. die rumänische Regierung werde der deutschen Armee

³) Ibidem.

⁴) I. Enescu, *Politica externă a României în perioada 1944–1947*. București 1979, S. 63–79.

⁵) V. Liveanu (et al.), *Din cronica unor zile istorice*. București 1971, S. 110.

⁶) Arhiva Ministerului Afacerilor Externe al României, București. (Arh. MAE) Fonds 71 Türkei, Mappe 7, 1944, o. Pag.

eine Frist von fünfzehn Tagen für den Abzug gewähren; die rumänische Armee würde nur im Fall einer Ablehnung kämpfen. 2. In der Festsetzung der Kriegsentschädigungen werde man die schwierige wirtschaftliche Lage Rumäniens berücksichtigen. 3. Die rumänische Regierung soll der sowjetischen Armee eine freie Zone für die Durchquerung des Landes überlassen. Die Abgesandten wurden gebeten, ihre ganze Kraft aufzuwenden, um eine baldige Aufnahme dieser Bedingungen in die Konvention zu erlangen⁷⁾. Der amerikanische Botschafter in Moskau, *A. Harriman*, besuchte *A. I. Višinskij*, Vizekommissar für Äußere Angelegenheiten der UdSSR, um sich über die Ereignisse in Rumänien informieren zu lassen. Der sowjetische Diplomat erklärte ihm, daß er „keine Anweisungen seiner Regierung hätte, Erklärungen über dieses Thema zu geben“ und daß es „keine Gründe gebe, daß die einzelnen Klauseln der Kapitulation, so wie sie im April verhandelt worden waren, ihre Gültigkeit verloren hätten“. Aber, setzte er fort, „man sollte die Frage unter den veränderten Bedingungen prüfen“⁸⁾.

Einen Tag darauf besuchte der rumänische Gesandte in Ankara, *Alexandru Cretzeanu*, als Folge der ihm von König und vom Premierminister erteilten Befugnisse, den sowjetischen Botschafter in der Türkei und händigte ihm eine Note aus, in der die rumänische Regierung mitteilte, daß Marschall *Antonescu* seiner Ämter enthoben worden sei. *Cretzeanu* informierte *Vinogradov*, daß „die neue rumänische Regierung — eine Regierung der nationalen Einheit — beschlossen habe, den Waffenstillstand sofort zu unterschreiben und die deutschen Truppen sofort aus Rumänien zu entfernen“⁹⁾. In ähnlichen Termini informierte der rumänische Diplomat auch den amerikanischen und den britischen Botschafter in Ankara¹⁰⁾.

Ein Kommuniqué der sowjetischen Presseagentur TASS teilte am 25. August um 19.30 Uhr die sowjetischen Bedingungen des Waffenstillstandes mit und unterstrich, daß darin viele der Bestimmungen der Note vom 2. April 1944 enthalten seien¹¹⁾. *Barbu Ştirbey* und *Constantin Vişoianu* gaben an demselben Tag durch *Alexandru Cretzeanu* bekannt, daß es ihnen nicht gelungen sei, Kontakte zu den britischen und amerikanischen Vertretern aufzunehmen, die sich seit mehreren Tagen nicht in der Stadt befanden. Die Botschaft der rumänischen Regierung wurde den britischen Diplomaten trotzdem ausgehändigt, dort, wo sie sich befanden. In demselben Bericht informierten die rumänischen Diplomaten Bukarest, daß sie den sowjetischen Botschafter noch nicht hätten sehen können¹²⁾.

⁷⁾ Ibidem.

⁸⁾ Foreign Relations of the United States, Washington (FRUS), Bd. 4, 1944. Washington 1966, S. 192.

⁹⁾ Arhiva Statului, Bucureşti (Arh. St. Buc.), Fonds Min. Propag. Naş.-Buletine, Mapped 245, 1944, f. 286.

¹⁰⁾ Arh. St. Buc. Mikrofilm-Sammlung, USA, Rolle 630, c. 604, 1072.

¹¹⁾ Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naş.-Buletine, Mapped 245, f. 286.

¹²⁾ Arh. MAE, Fonds 71, Türkei, Mapped 7, 1944, o. Pag.

In einer Erklärung über die Ereignisse vom 25. August in Rumänien bestätigte *V. M. Molotov* die Verpflichtung seiner Regierung (vom April 1944) und betonte, daß Moskau „keine Absicht hat, irgendeinen Teil des rumänischen Territoriums zu annektieren oder die politische oder soziale Ordnung“ Rumäniens zu verändern¹³). Die Erklärung des Volkskommissars des Äußeren wurde von den amerikanischen und britischen Botschaftern in Moskau, *A. Harriman* und *Sir Archibald Clark Kerr*, mit Aufmerksamkeit verfolgt. Sie teilten sie gleich ihren Regierungen mit¹⁴). *Sir Clark Kerr* schickte am 27. August *Molotov* einen Brief, in dem er das prinzipielle Einverständnis seiner Regierung mit den sowjetischen Erklärungen kundtat. Großbritannien war mit Moskau als Verhandlungsplatz einverstanden, verlangte aber einige Details über das sowjetische Memorandum vom 25./26. August 1944. So schien z.B. der britischen Regierung der Ausdruck „eine Reduzierung des Entschädigungsquantums“ unklar. Sie schlug am 2. Mai vor, daß die Kompensationssumme „erst im Rahmen des allgemeinen Generalfriedens diskutiert werden sollte“, der „internationalen politischen Lage“ gemäß. Für Großbritannien war es außerdem nicht klar, was unter der Festsetzung „einer freien Zone als Sitz der rumänischen Regierung“ zu verstehen sei, da „die Rumänen mit der Roten Armee aktiv zusammenarbeiten“¹⁵).

Der Chef der sowjetischen Diplomatie lud am 26. August *Harriman* und *Sir Clark Kerr* zu sich und teilte ihnen mit, Moskau betrachte neue Waffenstillstandsbedingungen als nicht notwendig. Die Grundlage des Waffenstillstandes, betonte er, seien die im April vorgeschlagenen Bedingungen mit den von den rumänischen Vertretern in Kairo verlangten Ergänzungen: 1. die Reservierung einer freien Zone für den Sitz der rumänischen Regierung; 2. die Vereinbarung einer fünfzehntägigen Frist, in der die deutschen Truppen das Land verlassen sollten; 3. die Verringerung der Entschädigungen. Die sowjetische Regierung schätzte, die neuen Waffenstillstandsbedingungen aus London „könnten in Moskau mit den Vertretern der drei alliierten Regierungen diskutiert werden“, und war damit einverstanden, daß *A. Harriman* und *Sir Clark Kerr* an den Verhandlungen mit der rumänischen Delegation teilnahmen¹⁶).

Nach der Sitzung vom 27./28. August teilte der rumänische Ministerrat mit, daß *Știrbey* und *Vișoianu* bevollmächtigt seien, den Waffenstillstand für Rumänien zu unterschreiben und daß die sowjetische Regierung eine Nacht davor ihr Einverständnis angemeldet hätte. Diese sei einverstanden, auf der Grundlage der von der UdSSR im April 1944 vorgeschlagenen Bedingungen (zu denen die drei Punkte, die Frau *Kollontai* angemeldet hatte,

¹³) Arh. St. Buc., Mikrofilm-Sammlung, Frankreich, Rolle 142, c. 89.

¹⁴) FRUS, Bd. 4, 1944, S. 193; Public Record Office, Foreign Office 371, London (PRO, FO), 43984, f. 58.

¹⁵) PRO, FO 371, 44009, f. 41.

¹⁶) FRUS, Bd. 4, 1944, S. 196—197.

hinzugefügt wurden) eine Konvention in Moskau abzuschließen¹⁷⁾. Diese Entscheidung Moskaus sollte erst nach der britischen und amerikanischen Einwilligung endgültig werden.

Am 29. August 1944 teilte der amerikanische Staatssekretär *Hull Harri-*
man neue Angaben seiner Regierung über eine Reihe von im letzten Mo-
ment in London formulierten Veränderungen zu den Waffenstillstandsbe-
dingungen Rumäniens mit. Zu den Klauseln vom April schlugen die Briten
noch vor: 1. das Recht der Alliierten, Truppen und Repräsentanten auf ru-
mänischem Boden zu stationieren; Rumänien sollte für die Besatzungstrup-
pen finanziell aufkommen und rumänische Valuta zur Verfügung stellen;
2. Rumänien sollte sich mit den Bestimmungen der Alliierten über die Ver-
kehrssysteme auf der Donau einverstanden erklären; 3. die Gründung einer
Alliierten Kontrollkommission; 4. Rumänien soll bedingungslos die zusätz-
lichen Forderungen der Alliierten erfüllen (die britische Regierung beharrte
aber nicht auf dem Wort „bedingungslos“)¹⁸⁾.

Großbritannien beabsichtigte die Eröffnung einer politischen Vertretung
in Rumänien und sah voraus, daß die Höhe der Entschädigung erst bei den
Friedensverhandlungen fixiert werden konnte. Die siebenbürgische Frage
wollte das State Department erst auf der Friedenskonferenz endgültig ge-
löst wissen; es schlug vor, „die endgültige Zuschreibung dieses Territo-
riums sollte bis zur allgemeinen Reglementierung verschoben werden“, in
die Klauseln für Rumänien aufzunehmen. Man erinnerte daran, daß Bot-
schafter *Mac Veagh* während der Kairoer Verhandlungen gegenüber *Novi-*
kov diese Taktik der amerikanischen Regierung vertreten hatte, aber „um
die Verhandlungen nicht zu verlängern, nahm das State Department den
britischen Vorschlag unter der Bedingung der Bestätigung durch die Frie-
denskonferenz an“. Diesem Vorschlag stimmten auch die Sowjets zu. Die
amerikanische Diplomatie hätte es gern gesehen, wenn dieses Prinzip, die
endgültige Entscheidung über territoriale Ansprüche bis zu Kriegsende zu
verschieben, auch auf Bessarabien und die Bukowina angewendet worden
wäre. In Anbetracht der Entschlossenheit Moskaus jedoch, das diese Pro-
vinzen als „sich im Rahmen der sowjetischen Staatsgrenzen befindend“ be-
trachtete, und der Bereitschaft Rumäniens, „diese Provinzen als verloren
anzusehen“¹⁹⁾, galt es in Washington nicht mehr als opportun, diese Punkte
auch in die künftigen Verhandlungen aufzunehmen.

Der National-Demokratische Block beabsichtigte zur Unterzeichnung des
Waffenstillstandes General *Aldea* nach Moskau zu schicken, was auch der
Botschafterin *Kollontai* mitgeteilt wurde. Später verzichtete man auf die-
sen Vorschlag und einigte sich auf eine Delegation, bestehend aus *Lucrețiu*
Pătrășcanu (als Chef), *Ion Christu*, *Ghiță Pop* sowie einige Militärexperten.

¹⁷⁾ Arh. MAE, Fonds 71, Türkei, Mappe 7, 1944, o. Pag.

¹⁸⁾ FRUS, Bd. 4, 1944, S. 199—200.

¹⁹⁾ Ibidem, S. 200—201.

Zur Delegation sollten auch die zwei Unterhändler aus Kairo, *Barbu Știrbey* und *Constantin Vișoianu*, gehören²⁰). Inzwischen registrierte die rumänische Regierung mit Zufriedenheit die Erklärung *Molotovs* vom 25. August 1944, in der die Wiederbewaffnung der rumänischen Truppen²¹) und deren Teilnahme am Krieg gegen *Hitler* gefordert wurde. Bukarest verlangte am 28. August 1944 die Anerkennung des Status eines Mitkämpfers und den Austausch von diplomatischen Vertretern mit den Alliierten²²).

Vișoianu und *Știrbey* fuhren am 28. August nach Moskau, und am 29. August verließ die von *Pătrășcanu* geführte Delegation Bukarest. *Pătrășcanu* vertrat die an der Bukarester Regierung mitbeteiligte KPR. Die rumänische Delegation war bevollmächtigt, den Waffenstillstand zu unterschreiben. Sie kam in Moskau am 30. August 1944 um 0 Uhr an. In einem Telegramm aus Moskau, das über die Gesandtschaft in Ankara am 31. August abgeschickt wurde, meldete *Lucrețiu Pătrășcanu* die sofortige Aufnahme von einleitenden Arbeiten²³).

Die rumänischen Vertreter wurden im sowjetischen Gästehaus am Kreml einquartiert²⁴). Am 2. September wurden sie von den Botschaftern der USA und Großbritanniens in der sowjetischen Hauptstadt empfangen, denen sie eine Botschaft der rumänischen Regierung aushändigten. Zwei Tage später gab Bukarest der Delegation klare Vollmacht, um im Namen der rumänischen Regierung zu verhandeln und den Waffenstillstand mit den Alliierten zu unterzeichnen.

Außenminister *Niculescu-Buzești* verlangte am 31. August 1944 die sofortige Kontaktaufnahme zum britischen bzw. amerikanischen Botschafter, um die für die Rumänen unhaltbare Lage, die durch die Verzögerung des Waffenstillstandes entstanden war, zu vergegenwärtigen. Er brachte die Unzufriedenheit der rumänischen Regierung zum Ausdruck; die rumänische Delegation befand sich seit einem Tag in Moskau. Er betonte, daß der „Weitermarsch der sowjetischen Truppen durch nichts gerechtfertigt sei, da die rumänische Regierung alle Streitpunkte beseitigt hat“ (z.B. betreffend die Deutschen). Gleichzeitig verlangte er die Genehmigung einer Verbindung zwischen der Moskauer Delegation und der rumänischen Regierung²⁵). Die eigentlichen Verhandlungen fingen viel später als erwartet an. Der Korrespondent der *New York Times*, *Lawrence*, fragte *V. M. Molotov* nach dem Grund dieser Verspätung. Letzterer antwortete, man habe mit der rumänischen Delegation manche Vorgespräche geführt, die eigentlichen

²⁰) V. Liveanu (et al.), *Cronica*, S. 128.

²¹) Arh. MAE, Fonds 71, Türkei, Mappe 7, 1944, o. Pag.

²²) Ibidem; C. Popișteanu, *Cronologie politico-diplomatică românească 1944—1947*. București 1976, S. 73 (Politisch-diplomatische rumänische Chronologie 1944—1947).

²³) Arh. MAE, Fonds 71, Türkei, Mappe 7, 1944, o. Pag.

²⁴) Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naț.-Buletine, Mappe 245, 1944, f. 371.

²⁵) Arh. MAE, Fonds 71, Türkei, Mappe 7, 1944, o. Pag.

Verhandlungen hätten jedoch noch nicht begonnen, weil die Vorbereitungen für die Konvention noch nicht abgeschlossen seien und diese nicht nur von der Sowjetunion, sondern auch von ihren Alliierten, den Briten und den Amerikanern, abhingen²⁶). Am 31. August 1944 schickte der amerikanische Staatssekretär *A. Harriman* die Anweisungen betreffend das Waffenstillstandsprojekt mit Bulgarien nach Moskau, damit sie bei der Abfassung des Textes für die Rumänen berücksichtigt würden. Das State Department war sich nicht sicher, ob die sowjetische Regierung den britischen Text ähnlichen Inhalts bereits akzeptiert habe. Das Waffenstillstandsprojekt mit Bulgarien war von der Europäischen Beratungskommission entworfen worden, wobei dem sowjetischen Standpunkt große Bedeutung zukam²⁷). Die amerikanische Diplomatie hatte ein 20-Punkte-Programm für den amerikanischen Botschafter in Moskau formuliert.

Im Laufe des 5. Septembers 1944 setzte *Lucrețiu Pătrășcanu* seine Regierung darüber in Kenntnis, daß Sir *Clark Kerr* ihm mitgeteilt habe, die Verspätung des Waffenstillstandes sei von der britischen Regierung verursacht worden, die erst noch die Zustimmung der Partnerstaaten des Commonwealth einholen wollte²⁸). In derselben Frage erwähnte der amerikanische Botschafter in Ankara, *Lawrence A. Steinhardt*, in einem Telegramm nach Washington „die ernsthaften Unannehmlichkeiten und die zahlreichen Gefahren, die diese Verschiebung für Rumänien verursacht“²⁹).

Die Art, in der die Verhandlungen liefen, erregte die Aufmerksamkeit der britischen Journalisten in Moskau. Ihrer Meinung nach standen die Verhandlungen in der Phase der Kontaktaufnahme und würden zufriedenstellend verlaufen. Betreffend die sowjetische Haltung beobachteten sie einen „zufriedenstellend guten Willen“. Gleichzeitig meinten sie, daß die Verlängerung der Gespräche durch die Verspätung der angelsächsischen Delegation und durch die Formalitäten, die der Definierung der Präliminarien vorangehen³⁰), verursacht seien. In britischen und amerikanischen Kreisen verlautete, die Verhandlungen liefen „normal“, aber es seien noch „kleine Fragen“ hinsichtlich der verstaatlichten Besitztümer offen. Über die Hauptbedingungen (wie Erdöl, Schifffahrt usw.)³¹) gebe es keine Unstimmigkeiten.

Am 6. September 1944 kam es zur neuerlichen Verschiebung der Gespräche; laut *Molotov* wegen der „unvollständigen Vorbereitungen der drei Alliierten“³²). Am nächsten Tag händigten *Lucrețiu Pătrășcanu* und *Barbu*

²⁶) *România liberă* vom 8. Sept. 1944; V. Liveanu (et al.), *Cronica*, S. 143.

²⁷) 23. August. *Documente*. București 1984, Bd. 1, S. 641–644.

²⁸) FRUS, Bd. 4, 1944, S. 227–228.

²⁹) *Ibidem*.

³⁰) *Fapta* vom 8. Sept. 1944.

³¹) Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naț.-Buletine, Mappe 247, 1944, f. D.

³²) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945–1948, o. Pag. (t. c. Nr. 22, 7. September 1944, von Moskau, Unterschrift: *Pătrășcanu*).

Știrbey dem amerikanischen und dem britischen Botschafter je eine Abschrift der Noten aus, die sie dem Chef der sowjetischen Diplomatie überreicht hatten. Dort wurden die „ernsthaften Folgen“ des verspäteten Abschlusses des Waffenstillstandes für Rumänien aufgezeigt. *A. Harriman* teilte den rumänischen Vertretern bei den Verhandlungen mit, Rumänien „genieße das Wohlwollen der Alliierten“, und *Sir Clark Kerr* entschuldigte sich nachdrücklich für die Verspätung des Foreign Office gegenüber dem Drängen Rumäniens auf eine Beschleunigung³³). Am Abend, gegen 23.30 Uhr, hatte *Pătrășcanu* eine etwa 45 Minuten dauernde Unterredung mit *A. I. Vișinskij*, dem er die Klagen der Bukarester Regierung mitteilte. *Vișinskij* war der Meinung, daß die Requirierungsmaßnahmen der sowjetischen Truppen „begrenzt“ seien und einen „vorübergehenden, durch die Kampfhandlungen bedingten Charakter“ hätten³⁴). Die Unterzeichnung und die Anwendung des Waffenstillstandes, meinte der sowjetische Diplomat, „werde alle diese Fragen regeln und beseitigen“. *Vișinskij* bedauerte die Verschiebung der Unterzeichnung und war der Meinung, daß die „Schuld“ dafür nicht bei Moskau liege; gleichzeitig teilte er *Pătrășcanu* mit, daß man „bei den sechs Punkten des Waffenstillstandes geblieben sei“ und es keine „Verschlimmerung“ gebe³⁵).

Am Sonntag, am Abend des 10. Septembers 1944, wurde die rumänische Delegation in den Saal der Spiridonevska zur Plenarsitzung mit den Vertretern der drei Mächte eingeladen³⁶). Bei der Eröffnungssitzung waren anwesend: *Molotov*, *Vișinskij*, *Maijski*, *Manuilskij*, *Novikov*, Generalleutnant *Vinogradov*, Admiral *Bogdenko*, *A. Harriman* und *Sir Archibald Clark Kerr*³⁷). Jeder von ihnen war von je zwei Beratern — einem Übersetzer und einem Stenographen — begleitet. Der rumänischen Delegation war von sowjetischer Seite telefonisch suggeriert worden, an der Eröffnungssitzung nur mit einer Kommission teilzunehmen. Anwesend waren: *Lucrețiu Pătrășcanu*, General *Dumitru Dămăceanu*, *Barbu Știrbey*, *Gh. Pop* und *Gheorghe Gussi*; letzterer war Generalsekretär der Delegation.

Die erste Sitzung, unter der Leitung von *Molotov*, hatte die Vorstellung der Delegationen und die Mitteilung des Waffenstillstandstextes wie des Anhangprotokolls zum Gegenstand. Der sowjetische Außenminister unterstrich, daß die Waffenstillstandsklauseln die „Standpunkte der drei Großmächte“ darstellten³⁸) und gab dann das Wort an *Pătrășcanu*. Dieser ant-

³³) Ibidem.

³⁴) Ibidem (t. c. Nr. 24, 8. September 1944, von Moskau, Unterschrift: *Pătrășcanu*).

³⁵) Ibidem.

³⁶) Vgl. die Stenogramme der Gespräche: PRO, FO 371, 44 011, ff. 22—52; Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

³⁷) Arh. St. Buc. Mikروفilm-Sammlung, Frankreich, Rolle 142, c. 96—97.

³⁸) PRO, FO 371, 44 011, f. 22; Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

wortete kurz und verlangte eine Frist von 24 Stunden, um den Text des Dokuments zu studieren. *Molotov* fixierte das nächste Treffen auf den nächsten Tag um 22 Uhr.

Am 11. September 1944 trafen sich die Delegationen der Alliierten zum zweitenmal mit der rumänischen, der *Pătrăşcanu*, *Ştirbey*, *Dămăceanu*, *Christu*, *Vişoianu* und *Pop* angehörten³⁹). *Molotov* eröffnete die Sitzung. *Pătrăşcanu* präziserte, daß Rumänien schriftlich Anmerkungen zum Primärtext formuliert habe. Die Note wurde auf Anforderung des sowjetischen Außenministers von *Ion Christu* verlesen⁴⁰). *Molotov* versicherte, die von den Rumänen vorgeschlagenen Abänderungen würden während der Debatten analysiert werden; er erklärte aber auch, daß „eine Reihe von Argumenten unannehmbar seien“; die Formulierung der Klauseln sei „kurz, präzise und endgültig“⁴¹). Er erwähnte noch, daß manche technische Details von einer Militärkommission untersucht und dann in ein Sonderprotokoll eingeführt werden sollten. Es folgte die Diskussion des Konventionstextes. Die Artikel 3, 8, 12, 16 wurden nicht diskutiert, da sie „ohne Objekt“ waren.

Rumänien verlangte eine Verkürzung der Redaktion des Vorwortes, das nur folgende Formulierung enthalten sollte: „Die Regierung und der rumänische Generalstab sind mit den Waffenstillstandsbedingungen einverstanden ...“ *Molotov* antwortete, „es sei das Recht der Sowjetunion, als Sieger die eigene Formulierung beizubehalten“⁴²) und sein Staat hätte „mehr Argumente als Rumänien“. Er kündigte an, daß Marschall *Malinowski* im Namen der Alliierten den Waffenstillstand unterzeichnen werde, und lehnte *Pătrăşcanu*'s Vorschlag ab, aus dem Vorwort den Ausdruck „Rumänien hat den Krieg verloren“ zu streichen.

Die erste Frage in der Diskussion betraf die militärische Mitarbeit Rumäniens an der Seite der Alliierten (Art. 1). Rumänien verlangte, daß man den 24. August 1944, 16 Uhr, als Anfangsdatum der gegen Deutschland gerichteten militärischen Handlungen auf rumänischem Territorium präziserte. Es war vorgesehen, Rumänien solle mit zwölf Divisionen am Krieg gegen Deutschland teilnehmen. Im Laufe der Diskussion um diese Frage erklärte General *Dămăceanu*, daß Rumänien nur eine einzige bewaffnete Einheit hätte, da die Ausrüstung der Fünften, Sechsten und Siebten Armee nach dem 23. August 1944 von der UdSSR beschlagnahmt worden sei, also zu einer Zeit, zu der Rumänien die Feindseligkeiten gegen die Sowjetunion bereits eingestellt hatte⁴³). Der rumänische General verlangte die Ausrüstung zurück, bekam darauf aber keine Antwort. Die Alliierten weigerten sich,

³⁹) PRO, FO 371, 44 011, ff. 23—31.

⁴⁰) Ibidem, ff. 46—52.

⁴¹) Ibidem, f. 23.

⁴²) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁴³) PRO, FO 371, 44 011, f. 24—25.

rumänische Einheiten auszurüsten und die Luftwaffe aufzubessern, während Rumänien den Alliierten vorschlug, zwei Panzerdivisionen auszurüsten, da es solche Divisionen nicht besaß.

Die Territorialfragen (Art. 4 und 20) beinhalteten die Begradigung der rumänischen Nordgrenze und die Rückgabe Nordsiebenbürgens, das 1940 von Ungarn annektiert worden war. An der Grenze zur Sowjetunion verlangte die rumänische Delegation die Revidierung des Grenzverlaufs zwischen Pelihiceni und Mihăileni (Distrikt Dorohoi), da dieses Gebiet von Rumänen bewohnt sei und nie zur Bukowina gehört habe. Es sei hier 1940 ein Sachfehler unterlaufen⁴⁴). *Molotov* meinte, die Sache stehe nicht zur Diskussion, da diese Frage von Anfang an als Voraussetzung für einen Waffenstillstand gegolten habe (wobei er wohl die Grenzfrage und nicht die der beiden Dörfer meinte)⁴⁵). Bei Artikel 20 verlangte die rumänische Delegation eine entschiedenere Formulierung im Sinne der Konventionsbestimmungen, die man den rumänischen Vertretern in Kairo mitgeteilt hatte. Die Rumänen wünschten, daß sowohl in der Waffenstillstandskonvention wie auch im Friedensvertrag mit Ungarn ausdrücklich festgelegt werden soll, daß Nordsiebenbürgen gemeinsam durch die Waffen zurückerobert werde⁴⁶). In diesem Zusammenhang verlangte Rumänien eine gemeinsame Grenze mit der Tschechoslowakei. *Molotov* war mit einer Neuformulierung des Artikels 20 einverstanden, was laut *Gh. Pop* „der einzige Gewinn dieses Waffenstillstandes“ war⁴⁷).

Das Schwergewicht lag in den Diskussionen auf den wirtschaftlichen Fragen (Art. 10, 11, 14). Die von Rumänien an die Sowjetunion zu leistende Kriegsentschädigung (300 Mill. Dollar laut Art. 11) stellte nach *V. Molotov* „nur einen Teil der Entschädigungen dar“; sie würde auch „nur einem Fünftel der Schäden entsprechen“⁴⁸). Fünfzig Millionen Dollar jährlich seien nur ein kleiner Teil der natürlichen Reichtümer Rumäniens, setzte der sowjetische Außenminister hinzu. Die rumänische Delegation forderte eine Überprüfung der Summe und die Verlängerung des Zahlungstermines im Hinblick auf die prekäre wirtschaftliche Lage des Landes. *Ion Christu* teilte den Vertretern der Alliierten mit, das jährliche Nationaleinkommen Rumäniens betrage 600 Millionen Dollar, und widersprach *Maiskij*, der es auf 2 Milliarden veranschlagte. Aus diesem Grund, führte der rumänische Diplomat aus, sei zu befürchten, daß Rumänien die Zahlungen der Kriegsreparationen nicht pünktlich werde leisten können. Er verlangte noch, daß man der Bukarester Regierung das Recht einräume, jeweils „die konkreten wirtschaftlichen Möglichkeiten zu beurteilen und die Waren zur Ausglei-

⁴⁴) Ibidem, f. 47.

⁴⁵) Ibidem, f. 25.

⁴⁶) Ibidem, f. 51, f. 30—31.

⁴⁷) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁴⁸) PRO, FO 371, 44 011, f. 37—38.

chung der jährlichen Rate auswählen zu dürfen⁴⁹). *Ion Christu* bemerkte auch manche Unklarheiten in der Formulierung der Artikel 10 und 14 und sprach sich für ihre Zusammenlegung aus. Der Artikel 17 betreffend das Recht der rumänischen Regierung, jede Art von gegen die Alliierten gerichtete Propaganda zu unterbinden, wurde heftig diskutiert. Die rumänische Delegation unterstrich, daß dieses Ziel auch ohne jede Einmischung in die rumänische Verwaltung zu erzielen sei. *Vişoianu* wandte ein, daß die Formulierung des Artikels ihm unvereinbar mit den Prinzipien der Unabhängigkeit und Souveränität Rumäniens erscheine. „Unser Land“, setzte *Vişoianu* fort, „hat alle Nachteile eines besiegten und alle Verpflichtungen eines befreiten Landes“⁵⁰). Er verlangte, daß man der jungen demokratischen Regierung mehr Vertrauen einräume. *Molotov* antwortete, „die Unabhängigkeit Rumäniens sei nicht betroffen, da die Maßnahmen nur einen provisorischen Charakter hätten“⁵¹).

Die rumänische Delegation schlug vor, die Tiefe der Zone hinter der Frontlinie auf 50 km zu fixieren und darin eine dem Obersten Sowjetischen Militärstab unterstellte rumänische Verwaltung einzurichten⁵²). *Molotov* verlangte 100 km wegen des raschen Vordringens der sowjetischen Truppen und der Beschaffenheit des Terrains. General *Dămăceanu* antwortete, daß 100 km für Rußland vielleicht nicht viel seien, wohl aber für Rumänien⁵³). Der sowjetische Außenminister entgegnete, es würden wahrscheinlich nur selten 100 km benötigt, die Zahl sollte aber trotzdem erwähnt werden⁵⁴).

Die Vertreter Rumäniens verlangten, daß die Wirksamkeit der Alliierten Kontrollkommission (Art. 19) auf den Abschluß des Friedensvertrages begrenzt werde⁵⁵), womit sich die Alliierten einverstanden erklärten. Sie akzeptierten jedoch nicht Art. 6, der unsinnige diskriminierende Bestimmungen enthielt⁵⁶).

Als Fazit der Diskussionen vom zweiten Tage stellte *Molotov* fest, daß man manche Artikel korrigieren könnte. Die rumänische Delegation vertrat die Meinung, die Truppen der Alliierten hätten am Ende der Feindseligkeiten das Territorium Rumäniens zu verlassen, wodurch die Bestimmungen der Artikel 3, 7, 10, 14, 17, 18 und 19 unwirksam würden. Zweitens, so argumentierten sie weiter, sollte Rumänien aufgrund der Kollaboration mit den Alliierten den Status eines alliierten Landes — oder zumindest den eines Mitkämpfers — erhalten. Rumänien verlangte auch Kriegsschädi-

⁴⁹) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁵⁰) Ibidem.

⁵¹) PRO, FO 371, 44 Oll, f. 30.

⁵²) Ibidem, f. 50.

⁵³) Ibidem, f. 30.

⁵⁴) Ibidem.

⁵⁵) Ibidem.

⁵⁶) Ibidem, f. 48, f. 25—26.

gung von Ungarn und Deutschland. Die rumänische Delegation hoffte, daß sich Rumänien infolge der Anwesenheit der Alliierten und der militärischen Zusammenarbeit mit ihnen „einer vorteilhaften Interpretation“ der Waffenstillstandsbedingungen erfreuen werde⁵⁷).

Am Nachmittag des 12. Septembers 1944 fand im sowjetischen Kommissariat für Äußeres ein privates Treffen der Vertreter der drei Großmächte, *A. I. Višinskij*, *Novikov*, Sir *A. Clark Kerr* und *A. Harriman*, statt⁵⁸). *Višinskij* erklärte zuerst, daß Moskau die Vorschläge Londons erhalten hätte. Sie sollten in einen Annex zum Waffenstillstand eingebracht werden. Die sowjetische Regierung war mit dem Vorschlag Rumäniens, wonach Art. 2 die auf rumänisches Territorium geflüchteten ungarischen Juden nicht einbeziehen sollte, einverstanden.

Weiter erklärte der sowjetische Außenminister, der Vorschlag der rumänischen Delegation betreffend die Ersetzung der Artikel 10 und 14 sei für Moskau „nicht akzeptabel“⁵⁹). *Višinskij* erklärte, daß seine Regierung keinen Einwand dagegen habe, diese zwei Artikel zusammenzulegen. Er bot folgende Lösung an: „10: die rumänische Regierung muß regelmäßig Zahlungen in rumänischer Währung leisten, insoweit sie vom Hohen Alliierten (Sowjetischen) Generalstab für die Ausübung von dessen Funktionen verlangt werden und; falls erforderlich, wird das rumänische Territorium für Industrie- und Verkehrseinrichtungen mit Verkehrsmitteln, Wärmezentralen, Einrichtungen und Installationen von öffentlichem Interesse, Öllagern, Benzin, Proviant und anderen Sachmitteln [sowie] Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, gemäß den Bestimmungen des Alliierten (Sowjetischen) Generalstabs.“

Die in rumänischen Gewässern oder im Ausland stationierten rumänischen Handelsschiffe sollen zur allgemeinen Nutzung im Kriege unter die Kontrolle des Alliierten (Sowjetischen) Hohen Generalstabs gestellt werden“ (s. Annex zu Art. 10)⁶⁰). Die Botschafter der westlichen Alliierten, *Harriman* und *Kerr*, erklärten sich mit diesem Projekt einverstanden. *Višinskij* erläuterte sodann den rumänischen Vorschlag zu Artikel 20 und sagte, daß er von Moskau nicht akzeptiert werde. Er solle aber „in einer Form, die der vom April näherstehe“, angenommen werden. *Harriman* erklärte, daß die Formulierung vom April die Mitarbeit der sowjetischen Truppen bei der Befreiung Siebenbürgens vorgesehen habe, und führte weiter aus, daß den Rumänen, laut Darstellung des Prinzen *Ştirbey*, das Wort „Wunsch“ in der genannten Formulierung am meisten mißfallen habe. Er legte weiter dar, die amerikanische Regierung habe keine Absicht, Truppen

⁵⁷) Ibidem, f. 51—52.

⁵⁸) Ibidem, ff. 32—34.

⁵⁹) Ibidem, f. 32.

⁶⁰) Ibidem.

in jene Gegend zu entsenden; sie sei aber damit einverstanden, daß die Rote Armee dort operiere. Auch *Kerr* äußerte sich dazu in ähnlicher Weise. Man entwarf ein neues Projekt, das *Višinskij* seiner Regierung zeigen sollte. Für den Artikel 20 schlug man folgende Formulierung vor: „Die Alliierten Regierungen betrachten die Entscheidung des Wiener Schiedsspruches für null und nichtig und sind damit einverstanden, daß die sowjetischen Truppen sich an diesen Militäroperationen beteiligen⁶¹⁾“.

Višinskij teilte den Anwesenden mit, daß die Wirksamkeit der Alliierten Kontrollkommission mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages enden werde; seine Regierung habe den rumänischen Vorschlag akzeptiert, wonach als Datum der Unterbrechung der Feindseligkeiten der 24. August, 16 Uhr, gelten sollte⁶²⁾.

Der amerikanische Botschafter sondierte sodann die Haltung Moskaus betreffend den möglichen Status Rumäniens als Mitkämpfer. *Višinskij* antwortete, daß „es zu früh sei, diese Konzession den Rumänen schon jetzt zu gewähren“, er stimmte aber *Clark Kerr* zu, daß „man ihnen erlauben sollte, zu hoffen, daß sie diesen Status erhalten könnten“⁶³⁾. *Harriman* war mit dieser Auslegung einverstanden.

Die Diskussion bewegte sich dann auf die weiteren Punkte der von der rumänischen Delegation vorgelegten Note zu. *Višinskij* erklärte, Moskau könne den rumänischen Vorschlag nicht akzeptieren, wonach durch einen Paragraphen geregelt werden sollte, daß die alliierten Truppen nach Beendigung der Feindseligkeiten gegen Deutschland und Ungarn das rumänische Territorium zu verlassen hätten. Am 12. September wollten die rumänischen Delegierten diese Spezifizierung in ein Protokoll aufnehmen; *Molotov* betrachtete das als überflüssig. *Harriman* riet den Rumänen, in diesem Punkt nicht zu drängen, da die Auslegung *Molotovs* „richtig“ sei⁶⁴⁾. Sir *Clark Kerr* bemerkte seinerseits, die britischen und amerikanischen Truppen befänden sich auf französischem Territorium, aber die französische Regierung verlange keine derartige Erklärung⁶⁵⁾. Auch dieses Mal waren die beiden westalliierten Botschafter mit der Ablehnung des rumänischen Vorschlags einverstanden.

Am Ende der Diskussionen wurde ein dritter Vorschlag der rumänischen Delegation, wonach Rumänien Reparationen von Ungarn und Deutschland erhalten sollte, verworfen. Sir *Clark Kerr* war der Meinung, daß die Rumänen zu gegebener Zeit eine solche Forderung formulieren könnten, er sah

⁶¹⁾ Ibidem, f. 33.

⁶²⁾ Ibidem.

⁶³⁾ Ibidem.

⁶⁴⁾ Ibidem, f. 35—36; M. Mourin, *Le drame des états satelits de l'Axe de 1939 à 1945. Rédition sans conditions.* Paris 1957, S. 169.

⁶⁵⁾ Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mapped 1, 1945—1948, o. Pag.; *Aspects des relations soviéto-roumaines*, Bd. 1, Paris 1967, S. 180—181.

aber keine Notwendigkeit für die alliierten Regierungen, sich derzeit dazu zu verpflichten⁶⁶⁾.

Das dritte Treffen zwischen den Vertretern Rumäniens und den Delegierten der Verbündeten fand in der Nacht des 12. Septembers 1944 statt. Die Delegationen hatten dieselbe Zusammensetzung wie am Vortag⁶⁷⁾. *V. M. Molotov* kündigte an, nachdem er sich auch mit den anderen Alliierten konsultiert hatte, daß man auf die Redigierung eines Sonderprotokolls verzichtet habe. Der sowjetische Diplomat befaßte sich danach mit den zusätzlichen Vorschlägen der rumänischen Note. So mit Punkt 2, in dem Rumänien wünschte, als alliiertes oder mitkämpfendes Land anerkannt zu werden. *Molotov* kommentierte, „die alliierten Regierungen werden irgendeinmal einverstanden sein, Rumänien den Status eines Mitkämpfers zuzuerkennen“, zu diesem Ziel habe man „entsprechende Ansichten ausgetauscht“⁶⁸⁾.

C. Vişoianu fragte weiter, welches der Standpunkt der Alliierten hinsichtlich des Inhalts von Artikel 19 sei. Man erwiderte ihm übereinstimmend, daß es zu früh sei, darüber eine Meinung zu äußern⁶⁹⁾.

Molotov schlug vor, Marschall *Malinovskij* als Bevollmächtigten der Alliierten zu ernennen⁷⁰⁾ und danach die Waffenstillstandsbedingungen noch einmal zu lesen. *Molotov* erklärte zuerst, daß die Alliierten den 24. August 1944, 4.00 Uhr, als Datum der Beendigung der Feindseligkeiten zwischen Rumänien und den Alliierten Mächten akzeptiert hätten⁷¹⁾. Der Artikel 2 wurde mit der rumänischen Abänderung angenommen, die Artikel 3 (mit Annex), 4, 5, 6 und 7 ohne Veränderungen⁷²⁾. Aus dem Artikel 8 strich man die Erwähnung Bulgariens und der nächste Artikel blieb unverändert. Die Artikel 10 und 14 wurden nach beiden Versionen formuliert. *I. Christu* forderte den Zusatz, daß die Besatzungstruppen keine Lei und Rubel mehr in Umlauf setzen dürften⁷³⁾.

Über die Artikel 11 und 12 verhandelten *I. Christu*, *V. Molotov* und *I. Majskij*. Der rumänische Diplomat verlangte, daß man bei der Festsetzung der Entschädigungssumme die Abwertung des Dollars zu berücksichtigen habe⁷⁴⁾. Er erklärte erneut, daß das Nationaleinkommen Rumäniens, nach *Majskij*, nur für Großrumänien gültig sei. Er wies darauf hin, daß dieser

⁶⁶⁾ PRO, FO 371, 44 011, f. 34.

⁶⁷⁾ Ibidem, ff. 35—39.

⁶⁸⁾ Ibidem, f. 35; Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁶⁹⁾ Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁷⁰⁾ PRO, FO 371, 44 011, f. 36.

⁷¹⁾ Ibidem.

⁷²⁾ Ibidem.

⁷³⁾ Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 1, 1945—1948, o. Pag.

⁷⁴⁾ PRO, FO 371, 44 011, f. 37.

Rechenfehler das wirtschaftliche Leben Rumäniens beträchtlich beeinflussen würde, und verlangte nachdrücklich eine Entschädigung wie auch die Verlängerung des Zahlungstermines⁷⁵).

Die Artikel 13 und 15 (früher 15 und 16) blieben unverändert. Auf den Artikel 16 (früher 17) kam *Vișoianu* noch einmal zurück und drang auf dessen Neuformulierung, wie er es schon in der vorangegangenen Sitzung getan hatte⁷⁶); doch weder Artikel 16 noch 17 wurden verändert. Dafür wurde der Artikel 18 (früher 19) mit zwei Abänderungen angenommen. Beim Artikel 19 berücksichtigte man die Bemerkungen der rumänischen Delegation⁷⁷). Der letzte Artikel, 20 (früher 21), blieb unverändert.

Während der Debatten stellte die rumänische Delegation fest, daß im Konventionstext manche durch die Note von Frau *Kollontai* bekannt gewordene Bedingung, die auch in Kairo mit *Știrbey*, *Vișoianu*, *Novikov*, *Lord Moyne* und *Mac Veagh* diskutiert worden war, fehlte.

Die Debatten des letzten Tages dauerten bis in die Nacht hinein an. Den Vorsitz hatte *Molotov*, Sekretär der sowjetischen Delegation war *Novikov*. Um 5 Uhr morgens, als alle Vorbereitungen beendet waren, wurde die rumänische Delegation eingeladen, den Text zu unterschreiben.

Die Waffenstillstandskonvention wurde am 12. September 1944 unterschrieben. Die rumänische Delegation bestand aus *Lucrețiu Pătrășcanu*, *Barbu Știrbey*, *Gheorghe Pop* und Brigadegeneral *Dumitru Dămăceanu*. Die Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königsreiches und der Vereinigten Staaten wurden durch den sowjetischen Marschall *Malinowski* vertreten, der auch in deren Namen unterschrieb. Die Konvention regelte die internationale Lage Rumäniens nach dem Waffenstillstand. Sie enthielt 20 Artikel, ein Protokoll und sechs Annexe⁷⁸). Der Text der Konvention rief scheinbar durch die Art, wie verschiedene Klauseln formuliert waren, Konfusion hervor. An den Feierlichkeiten der Unterzeichnung nahmen von seiten der Alliierten *Molotov*, *Višinskij*, *Kerr* und *Harriman* teil.

Die Konvention bestätigte, daß Rumänien schon am Vormittag des 24. August 1944 die Waffen gegen Hitlerdeutschland gewandt hatte⁷⁹). Auf derselben Linie verpflichtete sich Rumänien, am Krieg gegen das Dritte

⁷⁵) Ibidem, f. 37—38.

⁷⁶) Ibidem, f. 38.

⁷⁷) Ibidem.

⁷⁸) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 162, 1944—1946, ff. 1—15; Arhiva Ministerului Apărării Naționale al României (Arh. Ap. N.), Fonds 5417, Mappe f. n., 1944, Stelle 1400, f. 13—14; *Monitorul Oficial*, Teil 1, Jg. 112, Nr. 264, 14 Nov. 1944, S. 7334—7340. Der Text der Konvention wurde auch auf russisch und englisch abgedruckt. Erstmals war der Text der Konvention, mit einigen technischen Fehlern, bereits im *Monitorul Oficial*, Teil 1, Nr. 219, vom 22. Sept. 1944, S. 6372—6374, veröffentlicht worden.

⁷⁹) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 162, 1944—1946, f. 9.

Reich mit mindestens zwölf Divisionen teilzunehmen (Art. 1)⁸⁰). Es sollte alle Vergünstigungen, die für die Stationierung und die Offensive der sowjetischen Truppen notwendig waren, gewähren. Gleichzeitig mußte Rumänien Maßnahmen gegen die faschistischen Bevölkerungselemente ergreifen; alle Kriegsgefangenen der Alliierten und alle politischen Gefangenen, die gegen die Diktatur von Marschall *Antonescu* gekämpft hatten, sollten befreit werden. Weiter verpflichtete sich Rumänien, alle Güter der Alliierten zurückzuerstatten und an die Sowjetunion eine Entschädigung von 300 Millionen Dollar für die von der rumänischen Armee auf sowjetischem Territorium verursachten Schäden zu bezahlen (Art. 5, 6, 7, 8, 11)⁸¹).

Die Staatsgrenzen sollten die von September 1940 sein, mit der Ausnahme von Siebenbürgen (Art. 4). Man erklärte den Wiener Schiedsspruch für „null und nichtig“ (Art. 19) und, daß Rumänien das gesamte siebenbürgische Territorium (oder den Großteil davon) zurückerhalten sollte⁸²).

Alle Kriegsgeräte, Lager und Schiffe Deutschlands und seiner Verbündeten sollten der Sowjetunion übergeben werden (Art. 10—12)⁸³). Gleichzeitig wurde jede Art von Ausfuhr von Gütern und Werten der Deutschen, Bulgaren und Ungarn verboten. Eine Kontrollkommission der Alliierten wurde begründet. Sie sollte bis zum Friedensschluß „die Reglementierung und die Kontrolle der Ausführung der obigen Bedingungen, unter der Führung und den Befehlen des Hohen Alliierten (Sowjetischen) Militärstabs, der im Namen der Alliierten Mächte handelte“⁸⁴), übernehmen. In ihrer Kompetenz lag auch die Kontrolle der Presse und des Propagandasystems, der Verkehrsmittel, der Post. Die rumänische Regierung hatte während des Krieges kein Recht mehr, chiffrierte Korrespondenz mit den eigenen diplomatischen Vertretungen im Ausland zu führen⁸⁵). Die Militärklausel war im Art. 17 enthalten⁸⁶).

Bulgarien und Finnland unterschrieben gleich nach Rumänien den Waffenstillstand, Ungarn erst 1945. Eine vergleichende Untersuchung der einzelnen Textversionen für diese Länder aus dem Jahre 1944 ist zweifellos interessant⁸⁷).

In der Präambel dieser Verträge gibt es zwei grundsätzliche Unterschiede: 1. In der rumänischen Konvention wird die Annahme der Bedingungen mit der „Niederlage Rumäniens im Kampf gegen die Sowjetunion, das Ver-

⁸⁰) Ibidem.

⁸¹) Ibidem, f. 10—11.

⁸²) Ibidem, f. 10—11.

⁸³) Ibidem, f. 11, f. 13.

⁸⁴) Ibidem, f. 13.

⁸⁵) Ibidem, f. 15.

⁸⁶) Ibidem, f. 13.

⁸⁷) Arh. Ap. N., Fonds 5418, Mapped 1, Stelle 2944, ff. 163—179 (eine Studie des Obersten *P. Leonida*, Chef der Abteilung Heeresoperationen im Obersten Generalstab).

einigte Königreich und die Vereinigten Staaten“ begründet. Der Waffenstillstand war jedoch nicht das Ergebnis der militärischen Niederlage Rumäniens, sondern die Folge politischen Handelns, nämlich des Umbruchs vom 23. August 1944; die Regierung von *C. Sănătescu*, die auf die Regierung des Marschall *Antonescu* folgte, konnte nicht für die Handlungen der ehemaligen Regierung, die anderer juristischer Natur waren, verantwortlich gemacht werden. Diese Tatsache wurde von *Pătrășcanu* in Moskau am 11. September 1944 unterstrichen⁸⁸). In den bulgarischen und finnischen Konventionen fehlt diese Formulierung. Der Unterschied lag in der tatsächlichen militärischen Lage Rumäniens in dem Moment, als es um Waffenstillstand bat.

2. In den Konventionen mit Bulgarien und Finnland war genau angegeben, daß die Bedingungen im Namen „aller sich im Krieg (mit Finnland, oder Bulgarien) befindenden Alliierten“ angeboten werden. Im Text für Rumänien fehlt die Formulierung „sich im Krieg mit Rumänien befinden“. Die Rumänien betreffende Version ist weitgehender, da sie auch Nationen einschließt, mit denen sich das Land nicht *de jure* oder *de facto* im Kriegszustand befand. Diese Ungenauigkeit diente später als juristische Basis für weitere wirtschaftliche und finanzielle Forderungen bei den Friedensverhandlungen.

Die drei Waffenstillstandskonventionen definieren mit sehr unterschiedlicher Präzision den künftigen politischen Status dieser Länder. a) Die Territorialklauseln betreffend Finnland sind vollständig und genau, obwohl sie erdrückender waren, als die im Friedensvertrag vom Mai 1940 akzeptierten Bedingungen. b) Die Klauseln betreffend Rumänien sind vollständig, aber weniger genau⁸⁹). Am Donauarm Chilia, und besonders an dessen Mündung, übertrafen die späteren Forderungen den alten Territorialstand von Bessarabien. Man konnte sich über die Grenzlinie nicht einigen, so daß dort die Grenze zur Sowjetunion keine Präzisierung erfuhr; dasselbe galt für den künftigen Status der für die Seeschiffe zugänglichen Donauarme. Die Formulierung, wonach Siebenbürgen gänzlich oder größtenteils an Rumänien fallen sollte, „unter der Bedingung der Bestätigung durch den Friedensvertrag“, ermöglichte es Ungarn, in Paris auf Teile Siebenbürgens Ansprüche zu erheben, die jeder historischen oder juristischen Grundlage entbehrten⁹⁰). Man sollte darin nicht nur ein momentanes propagandistisches Interesse Ungarns sehen, sondern es ist möglich, daß zur Zeit der Pariser Friedensverhandlungen andere Umstände und andere Verhandlungsinteressen diese Gelegenheit aktualisiert hatten. c) Die Territorialklauseln mit Bulgarien sind unvollständig und nicht präzise. Die politischen Lasten Finnlands sind präzisiert und begrenzt, die aus der Konvention mit Bulga-

⁸⁸) PRO, FO 371, 44 011, f. 24; I. Enescu, *Politica externă*, S. 70—71.

⁸⁹) Arh. M. Ap. N., Fonds 5418, Mappe 1, Stelle 2844, f. 164.

⁹⁰) I. Enescu, *Politica externă*, S. 70.

rien sind nicht so umfänglich, aber weniger präzise⁹¹). Die Rumänien betreffenden Lasten sind klar definiert, aber viel umfangreicher.

Die Verpflichtungen und die militärischen Lasten aus der Konvention mit Rumänien (Art. 1, 11 und 19) sind klar definiert und betreffen Militäroperationen und das Minimum an Streitkräften, mit denen Rumänien am Krieg gegen Deutschland teilnehmen sollte. Die Art, in der der Zweck dieser Operationen definiert ist, hatte mindestens formal einen begrenzten Charakter. Da aber die Kriegshandlungen rumänischer Truppen auch außerhalb der Grenze Rumäniens geführt wurden, schien es logisch und richtig, Rumänien den Status eines Mitkämpfers zuzuerkennen, was auf der Pariser Friedenskonferenz eindeutige Vorteile für Rumänien gehabt hätte⁹²). Die Militärlasten, die man Rumänien aufbürdete, waren Gegenstand einer Sonderregelung eines Militärprotokolls, das am 25. September 1944 beschlossen wurde. Die Urkunde unterzeichneten Divisionsgeneral *V. P. Vinogradov*, Bevollmächtigter der II. Ukrainischen Front und Stellvertreter der Alliierten Kontrollkommission, und Vizearmeegeneral *Gheorghe Mihail*, Kommandant des rumänischen Generalstabs. Sie fixierte konkret die militärischen Verpflichtungen Rumäniens: die Zahl der Militäreinheiten, die Rumänien gegen Deutschland und Ungarn aufstellen sollte, deren Charakter und Art, ihre Aufgaben im Rahmen des sowjetischen Operationsplanes⁹³). In der Konvention mit Bulgarien fehlen die genauen Angaben über das Ziel, die Truppenstärke, die zeitliche wie auch räumliche Begrenzung — es scheint beabsichtigt gewesen zu sein, Bulgarien keinen Mitkämpferstatus zuzuerkennen, wie auch verschiedene Standpunkte der Alliierten hierbei eine Rolle spielten. In dem Vertrag mit Finnland sind keine militärischen Lasten und Verpflichtungen erwähnt⁹⁴). Hinsichtlich der Entwaffnung der deutschen und ungarischen Truppen gibt es in den Konventionen mit Rumänien und Ungarn manche Nachträge; Finnland stellte einen Sonderfall dar. Einige für den Militärstatus typische Restriktionen betrafen Rumänien nicht. Das war eine logische und richtige Folge der Tatsache, daß Rumänien voll die Lasten des Krieges gegen Deutschland und Ungarn trug. In der Gefangenenfrage wurde nur Finnland die Gegenseitigkeit zugesichert. Im Artikel 5 der rumänischen Konvention wurde Rumänien verpflichtet, alle sowjetischen Kriegsgefangenen und verschleppten oder internierten Personen freizulassen, ohne die Frage der rumänischen Gefangenen in der Sowjetunion anzuschneiden. Die Verpflichtung, den Alliierten die Operationen auf dem eigenen Territorium zu erleichtern, ist in allen Konventionen ähnlich; für Finnland waren die Bestimmungen noch restriktiver⁹⁵).

⁹¹) Arh. M. Ap. N., Fonds 5418, Mappe 1, Stelle 2844, f. 164.

⁹²) Ibidem, f. 168.

⁹³) I. Enescu, *Politica externă*, S. 64.

⁹⁴) Arh. M. Ap. N., Fonds 5418, Mappe 1, Stelle 2844, f. 168.

⁹⁵) Ibidem, f. 171—172.

Auch die finanziellen Lasten waren ähnlich: 300 Millionen Dollar. Rumänien und Ungarn sollten diese Summe in sechs Jahren bezahlen, für Bulgarien war kein Termin vorgesehen. Die finanziellen Verpflichtungen Finnlands waren nicht genau definiert, die von Bulgarien waren noch zu präzisieren. Die Lasten Rumäniens waren drückender, aber nur teilweise definiert⁹⁶). Die Entschädigungssumme wollte man später fixieren, auf US-Dollarbasis, die zu jener Zeit bei 35 US-Dollar für eine Goldunze lag. Abschließend kann man feststellen, daß die Waffenstillstandskonventionen mit Rumänien und Bulgarien Verpflichtungen und Obliegenheiten für die Militäroperationen mit eigenen Kräften enthielten, die in der Konvention mit Finnland fehlen. Der Waffenstillstandsvertrag vom 12. September 1944 enthält alle Grundelemente einer militärischen Allianzkonvention, nämlich das Ziel der Operationen, die Mindestinterventionszahl, die operative Unterordnung, die Hilfestellung und Erleichterungen bei der Versorgung der alliierten Truppen.

Hinsichtlich der künftigen Friedensbedingungen unterscheiden sich die drei Konventionen sehr deutlich. Die territorialen und politischen Fragen zwischen der Sowjetunion und Finnland sind klar, vollständig und genau behandelt. Der Territorialstatus von Bulgarien wurde nicht definiert; folglich blieben die Fragen größtenteils bis zur Friedenskonferenz unentschieden. Bei der Waffenstillstandskonferenz mit Rumänien wurden diese Fragen nur zum Teil präzisiert; gewisse Richtigstellungen wurden der künftigen Friedenskonferenz vorbehalten⁹⁷). Die Waffenstillstandskonvention vom 12. September bestätigte einerseits gewisse Zustände, die durch den innenpolitischen Umbruch vom August 1944 geschaffen worden waren, andererseits stipulierte sie die künftigen Verpflichtungen Rumäniens gegenüber den Alliierten. Manche Bestimmungen waren ungenügend präzisiert oder verletzten die Unabhängigkeit und die Souveränität des Landes. Erwähnt seien hier besonders Erleichterungen hinsichtlich Transport und Verpflegung der alliierten Truppen auf rumänischem Territorium, die Einrichtung der Zensur, die Verfolgung und Verhaftung von Kriegsverbrechern, die Errichtung der Alliierten Kontrollkommission. Der Waffenstillstand wurde als eine militärische Handlung und nicht als ein Vertrag zwischen den Vertretern der rumänischen Regierung und denen der drei alliierten Mächte angesehen. Er regelte die Beziehungen zwischen Rumänien und jenen drei Staaten. Der Vertrag vom 12. September 1944 setzte *de jure* der Allianz zwischen Rumänien und den Achsenmächten ein Ende und reihte es unter die Alliierten ein.

Bemerkt sei, daß die Vertreter der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, die an den Moskauer Verhandlungen teilnahmen und den Redaktionssitzungen beiwohnten, den Vertrag nicht unterzeichneten. Das alliierte

⁹⁶) Ibidem, f. 174—175.

⁹⁷) Ibidem, f. 179.

Oberkommando trug den Namen „Alliertes (Sowjetisches) Oberkommando“, eine Formel, jedoch politisch bedeutungsvoll. Der wichtigste Teil des Vertrages waren die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Klauseln. Erstaunlich ist, daß es sich dabei um Bestimmungen zu Territorialfragen mit unleugbar juristischen Charakter handelte, die eigentlich nicht in einen Waffenstillstandsvertrag gehören. In dieser Hinsicht ist die Konvention ein Novum und trug zur Weiterentwicklung der seit den Anfängen des Völkerrechts üblichen Verträge dieser Art bei⁹⁸). Auf eine Frage von *Cholesten*, dem Korrespondenten der britischen Zeitungen *Manchester Guardian* und *Daily Telegraph*, während seines Besuches in Bukarest antwortete *A. Višinskij*, daß laut der Waffenstillstandsvereinbarungen Rumänien fünf wichtige Punkte zu erfüllen habe, um den Alliierten zu helfen: 1) Die sofortige Einbringung von 18 gut ausgerüsteten Divisionen; 2) die Verproviantierung der sowjetischen Truppen in Rumänien und auf ihrem Weg zur Front; 3) die Rückgabe der auf sowjetischem Territorium beschlagnahmten Ausrüstung; 4) die Erstellung von Industrieanlagen in der Sowjetunion als Ersatz für die im Krieg von Rumänien zerstörten; 5) die Lieferung von Lebensmitteln, Öl und Ausrüstung im Wert von 75 Mio. an die Sowjetunion innerhalb von sechs Jahren⁹⁹).

Die Delegation, die den Waffenstillstand unterzeichnete, kam am 14. September 1944 um 13 Uhr aus Moskau zurück. Vom Flughafen fuhr sie zum Wirtschaftsministerium, wohin die meisten Mitglieder der Regierung *C. Sănătescu* einberufen worden waren. Dort erstatteten sie einen kurzen Vorbericht über die Verhandlungen und über die Bedingungen der Waffenstillstandskonvention¹⁰⁰).

Am 15. und 16. September debattierte die rumänische Regierung den Inhalt der Konvention und konstatierte die Durchführungsmöglichkeit der Bestimmungen. Trotz großer Schwierigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung begann Rumänien sogleich die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Vertrag wurde von der rumänischen Regierung wiederholt diskutiert und die Notwendigkeit unterstrichen, seine Bestimmungen streng einzuhalten. So befaßte man sich in der Sitzung vom 20. November 1944 mit der beschleunigten Durchführung der Bestimmungen und am 28. Dezember desselben Jahres analysierte die rumänische Regierung zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und *Savel Rădulescu*, dem Präsidenten der rumänischen Kommission für die Durchführung des Waffenstillstandes, den Stand der bereits durchgeführten Verpflichtungen.

Von Interesse ist die Meinung politischer Persönlichkeiten des damaligen Rumäniens über den Waffenstillstand und seine Folgen für die Geschichte

⁹⁸) Emil C. Ciurea, *Le Traité de Paix avec la Roumanie du 10 février 1947*. Paris 1954, S. 22—23.

⁹⁹) Arh. MAE, Fonds 71, Rumänien, Mappe 162, 1944—1946, f. 47.

¹⁰⁰) V. Liveanu (et al.), *Cronica*, S. 150.

des rumänischen Staates sowie seine Bewertung durch die internationale Presse und die ausländische Geschichtsschreibung. Von besonderem Wert sind auch die Bemerkungen des Chefs der rumänischen Delegation, die die Konvention unterzeichnet hatte, *Lucrețiu Pătrășcanu*. Er bemerkte, daß ohne die Härte der Konventionsbedingungen ausschließen zu wollen¹⁰¹⁾ „manche bedauernswerte Versäumnisse vorhanden waren, die die Durchführung des Waffenstillstandes seinem Geist wie seiner Form nach verhinderten“¹⁰²⁾. *Pătrășcanu* unterstrich wiederholt die Wichtigkeit dieses diplomatischen Instruments, das den Anfang eines neuen Kapitels der rumänischen Geschichte darstellte¹⁰³⁾, die Legitimierung des rumänischen Staates¹⁰⁴⁾. Aus Moskau zurückgekehrt, gab er in Erklärungen vor der rumänischen und ausländischen Presse die Hauptlinien der Vertragsbestimmungen und deren nationale Perspektiven bekannt¹⁰⁵⁾. In einem Interview mit *Duncan Hooper*, dem Sonderberichterstatter der Reuter-Agentur in Moskau, unterstrich *L. Pătrășcanu*, daß die Vertragsverpflichtungen sowohl formal als auch inhaltlich aufs peinlichste erfüllt werden müßten. Es hänge von der Korrektheit der Vertragserfüllung ab, ob eine Erleichterung der Bedingungen zu erzielen sei. Von der Erfüllung des Waffenstillstandes machte *Pătrășcanu* auch die sowjetische Freundschaft abhängig, die ihm für die Rumänen „von größter Bedeutung zu sein schien“¹⁰⁶⁾.

Am 16. September 1944 erstatteten die Delegationsmitglieder im Rahmen einer Sondersitzung der rumänischen Regierung einen langen Bericht, dem Debatten zu den einzelnen Artikeln folgten. Diskutiert wurden die Verhandlungen wie auch der Inhalt des Vertrages. *C. Vișoianu* gab zu, daß die

¹⁰¹⁾ *România liberă* vom 14. Sept. 1944; vgl. auch V. F. Dobrinescu, Unele probleme internaționale ale României în concepția lui Lucrețiu Pătrășcanu (1944—1947), *Anal. Inst. Istor. Arheol.*, Iași, 16 (1979), S. 431—435.

¹⁰²⁾ *România liberă* vom 6. Okt. 1944.

¹⁰³⁾ L. Pătrășcanu, Probleme de bază ale României. 2. Aufl., București 1945, S. 3.

¹⁰⁴⁾ *România liberă* vom 6. Okt. 1944.

¹⁰⁵⁾ *Arh. St. Buc.*, Fonds Min. Propag. Naț., Presa internă, Mappes 814, 1944, f. 12—13. Auch in der ausländischen Geschichtsschreibung werden die außergewöhnlichen Fähigkeiten *Pătrășcanus* gewürdigt; vgl. M. Crouzet, *Le monde depuis 1945*. Paris 1974, Bd. 1, S. 60. *Al. Werth*, der während jener Tage, als *Pătrășcanu* die rumänische Delegation zur Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages in Moskau leitete, ebendort anwesend war, bemerkte, daß er ein „fähiger Mann, voll persönlichen Charmes“ gewesen sei (vgl. *Al. Werth*, *Un correspondant englez pe frontul de est*. București 1970, S. 724). In einigen Arbeiten der westlichen Historiographie fließt auch die Bemerkung ein, *Pătrășcanu* sei „infolge seines Nationalbewußtseins Moskau nicht genehm“ gewesen (vgl. *A. St. Gould Lee*, *Crown against Sickle. The Story of King Michael of Rumania*. London 1950, S. 95).

¹⁰⁶⁾ *România liberă* vom 14. Sept. 1945.

Erfolge der rumänischen Delegation bei der Schließung des Waffenstillstandes „ohne jede Bedeutung seien“; *Pătrăşcanu* dagegen vertrat eine differenziertere Meinung, die von jener *Vişoianus* abwich. Der rumänische Diplomat sagte: „Die Unterzeichnung des Waffenstillstandes, so wie sie ist, ist ein Erfolg für uns und für Rumänien. /.../ Während der Verhandlungen haben sich der amerikanische und der britische Botschafter in keiner Weise eingemischt, und wenn, dann nur, um Herrn Molotov zu bekräftigen“¹⁰⁷). Am Ende derselben Sitzung machte *Pătrăşcanu* infolge einer Intervention *Iuliu Maniu*s auf die Gefahr einer antisowjetischen Politik aufmerksam. Im übrigen stelle seiner Meinung nach die korrekte Erfüllung des Vertrages — zusammen mit den Ereignissen des 23. August 1944 und den Tausenden im Krieg gegen Deutschland und Ungarn gefallenen Toten — das Anrecht des rumänischen Volkes auf Leben, Freiheit und Unabhängigkeit dar¹⁰⁸). Der Abschluß des Waffenstillstands bot Rumänien die Möglichkeit, am Krieg gegen Deutschland teilzunehmen, „einem Krieg, der eine Pflicht und nicht eine Verpflichtung ist“. Nur so, glaubte *Pătrăşcanu*, „könne man Siebenbürgen befreien und die Unabhängigkeit und Souveränität Rumäniens wiederherstellen“¹⁰⁹). Gleichzeitig erklärte er, daß „die Rote Armee, unser Verbündeter, sich das Recht gesichert hätte, über das rumänische Territorium zu marschieren, wenn es die militärische Lage verlangt“¹¹⁰). Der Krieg gegen Deutschland, an dem Rumänien damals mit seinem ganzen menschlichen und materiellen Potential teilnahm, war die „wichtigste Sendung“, ein sicherer Weg, um das Vertrauen der Alliierten, und besonders der Sowjetunion, zurückzugewinnen¹¹¹), wie auch das Vertrauen aller für die Freiheit kämpfenden Völker. *Gheorghe Pop* unterstrich die „Standhaftigkeit“ der sowjetischen Delegation bei den Verhandlungen des Waffenstillstandes mit Rumänien. „Als wir gewisse Gesichtspunkte unterstützten“, erklärte er in Kronstadt im Oktober 1944, „fragte uns Molotov richtigerweise, ‚Was habt Ihr bei Stalingrad gesucht?‘“¹¹²). Der Waffenstillstand war das Ergebnis der Verständigung der alliierten Mächte (wobei die Initiative immer von den Sowjets ausging)¹¹³); er verursachte später Schwierigkeiten betreffend die Beziehungen zwischen den drei Mächten sowie deren Beziehungen zu Rumänien.

¹⁰⁷) Şt. Lache — Gh. Țuțui, *România și Conferința de Pace de la Paris din 1946*. Cluj Napoca 1978, S. 111—112.

¹⁰⁸) *România liberă* vom 14. Sept. 1944.

¹⁰⁹) Idem, vom 17. Sept. 1944.

¹¹⁰) Idem, vom 15. Sept. 1944.

¹¹¹) Ibidem.

¹¹²) *Dreptatea* vom 17. Sept. und vom 26. Okt. 1944.

¹¹³) FRUS, Bd. 4, 1966, S. 235, 243, 238; Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naț.-Buletine, Mappe 247, 1944, f. 5; M. Mourin, *Le drame*, S. 168—171; *Aspects*, Bd. 2, S. 180—181.

Iuliu Maniu, der Chef der Nationalen Bauernpartei, unterstrich Anfang September 1944, „unsere Absicht (die Bestimmungen) zu erfüllen, ist fest und wir zweifeln nicht daran, daß sie von den Alliierten ebenso respektiert wird wie sie von unserem mächtigen Nachbarn, der Sowjetunion, in die Tat umgesetzt wird, zu dem wir die besten Beziehungen haben wollen“¹¹⁴). Sowohl *Iuliu Maniu* wie auch *G. I. Brătianu* erinnerten in ihren Interviews, daß sie Marschall *Antonescu* darum gebeten hatten, den Waffenstillstand zu schließen.

Der liberale Politiker *Brătianu* setzte alle Hoffnungen in die westlichen Verbündeten, denen er sein ganzes Vertrauen schenkte. *Maniu* erklärte sich im Namen rumänischer Finanzkreise bereit, mit britischen, französischen und amerikanischen Kapitalgebern über den Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Erdölanlagen zu verhandeln¹¹⁵). Die Chefs der „historischen“ Parteien vertraten denselben alten Standpunkt, wonach die Zusammenarbeit mit dem westlichen Kapital aufgrund des neu-unterzeichneten Waffenstillstands normal fortzusetzen sei. *C. I. Brătianu*, der Vorsitzende der Nationalliberalen Partei, war der Meinung, daß nach dem Waffenstillstand, der den politischen Kurs der Rumänen veränderte, das rumänische Volk — dem das totalitäre Regime *Antonescus* wesensfremd gewesen sei — vertrauensvoll dem „Tag des Friedens“ entgegen sehen könne, an dem es als Belohnung für seinen positiven Beitrag bei der Niederringung des gemeinsamen Feindes vom Makel des totalitären Regimes würde reingewaschen werden¹¹⁶). Die historischen Parteien sahen in dem besonderen wirtschaftlichen Beitrag Rumäniens wie in den militärischen Anstrengungen an der Front eine Möglichkeit, eine Erleichterung der Waffenstillstandsbedingungen zu erreichen.

Der Chef der Sozialdemokratischen Partei, *Lotar Rădăceanu*, meinte, daß „nach geschlossenem Waffenstillstand eine neue Ära beginnt“, aber er gab zu bedenken: „es gibt manche Klausel, deren Einhaltung uns sehr ernsthafte Anstrengungen kosten wird“¹¹⁷). Außenminister *Grigore Niculescu-Buzeşti* äußerte sich zum Waffenstillstand, er stelle „den Anfang einer Politik der Zusammenarbeit zwischen Rumänien und den alliierten Nationen und insbesondere der Sowjetunion“ dar; seiner Meinung nach wären manche Bedingungen „hart und schmerzhaft“, aber die „wichtigste Frage sei eine militärische Zusammenarbeit Rumäniens und mit den alliierten Truppen“. In dieser Hinsicht habe der Waffenstillstand eine Basis für ehrliche Beziehungen der Freundschaft und des Vertrauens zu Sowjetrußland geschaffen — Grundlage der Sicherheit Rumäniens, wie auch die Möglichkeit

¹¹⁴) Arh. St. Buc. Fonds Min. Propag. Naț.-Interne Presse, Mappe 814, 1944, f. 11.

¹¹⁵) V. Liveanu (et al.), *Cronica*, S. 135.

¹¹⁶) *Curierul* vom 18. Sept. 1944.

¹¹⁷) *Libertatea* vom 18. Sept. 1944.

der Mitarbeit „bei den schwierigen Fragen des Wiederaufbaus, der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, Großbritannien, den USA und den anderen Alliierten“¹¹⁸⁾).

Alle Politiker sahen also im Waffenstillstand eine neue Orientierung der rumänischen Außenpolitik, einen Anfang, der durch Mühe, Kämpfe und Opfer erreicht worden war; die Härte mancher Waffenstillstandsbedingungen ermahne zur Vorsicht, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Es war für alle klar, daß „das Wort der kleinen Staaten in der neuen internationalen Konjunktur weniger Gewicht hatte als das Wort der Mächte bei den Verhandlungen“ und z.B. die sog. „privilegierte Stellung Rumäniens“¹¹⁹⁾ im Südosten Europas, von der eine Zeitung gesprochen hatte, recht wenig mit der Wirklichkeit zu tun habe.

Die internationale Presse und die Radiosender befaßten sich mit dem Waffenstillstand. Radio London maß dem Vertrag am 15. September eine „besondere politische Bedeutung“ bei. Er „zeigt, daß die Sowjetunion gute Beziehungen zu Rumänien haben möchte“. Nach der Einschätzung der BBC zeigte der Vertrag „Moderation, weil Rumänien gegen Deutschland mit den Alliierten kämpft“. „Rumänien“, unterstrich derselbe Sender, „hat Bessarabien zurückgegeben, hat die Bukowina aufgegeben, bekommt aber dafür Siebenbürgen, eine recht ungewöhnliche Sache, wenn man andere Völker betrachtet“¹²⁰⁾. Der britische Premierminister *Winston Churchill* erklärte im Unterhaus, daß der Waffenstillstand mit Rumänien „natürlich das Siegel des sowjetischen Willens trägt“, aber „er müsse aufmerksam machen auf die Zurückhaltung der sowjetischen Bedingungen“¹²¹⁾. Schon am 2. August 1944 behauptete *Winston Churchill*, daß die Sowjetunion „Rumänien sehr großzügige Waffenstillstandsbedingungen angeboten hat“, und der Leiter des Foreign Office, *Anthony Eden*, unterstrich, daß die „russischen Bedingungen im vollkommenen Einvernehmen zwischen Alliierten und der Sowjetunion redigiert worden waren, noch ehe sie Rumänien vorgelegt erhielt“¹²²⁾. Der *Daily Telegraph* schrieb, die Anfangsvorstellungen seien teilweise übertroffen, aber im allgemeinen die Souveränität Rumäniens gewahrt worden“¹²³⁾. In einem Leitartikel der *Times* wurde behauptet, die Waffenstillstandsbedingungen seien überhaupt nicht streng. Vorsichtiger drückte sich *New Chronicle* aus, daß „die schweren Bedingungen keinen Kriegscharakter haben“¹²⁴⁾.

¹¹⁸⁾ Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naş.-Informaţii, Mappe 943, 1944, f. 3.

¹¹⁹⁾ *Fapta* vom 1. Sept. 1944.

¹²⁰⁾ Arh. M. Ap. Naş., Fonds 5417, Mappe f. n., 1944, Stelle 1400, f. 18.

¹²¹⁾ *România liberă* vom 29. Sept. 1944.

¹²²⁾ Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naş.-Buletine, Mappe 245, 1944, f. 203—204.

¹²³⁾ *Ibidem*, Mappe 247, 1944, f. A.

¹²⁴⁾ *Ibidem*, f. 3.

Der Waffenstillstand zwischen Rumänien und den Vereinten Nationen

Auf dem Balkan beschäftigte der Waffenstillstand die politischen Kreise der Türkei. Radio Ankara schrieb die verspätete Unterzeichnung des Dokuments der amerikanischen Delegation zu, die nicht pünktlich eingetroffen war¹²⁵). Wahrscheinlich britischen offiziellen oder offiziösen Kommentaren folgend, befand derselbe Sender, daß die Waffenstillstandsbedingungen „in Wirklichkeit leicht sind“¹²⁶). Übertrieben waren mit Sicherheit die Kommentare der deutschen Sender. Am 15. September 1944 sah Radio Berlin voraus, „Rumänien wird gänzlich besetzt, da die Unbesonnenheit von Großbritannien und den Vereinigten Staaten wirklich grenzenlos ist“¹²⁷); die politischen Kreise in Berlin waren der Meinung, die nationale Souveränität Rumäniens sei mit anglo-amerikanischem Einverständnis verloren¹²⁸). Auch andere ehemalige Partner der Achsenmächte zeigten Interesse für die Verhandlungen und für die Konvention zwischen Rumänien und der Sowjetunion. In einer Reihe von Sendungen meinte der ungarische demokratische Sender *Kossuth*, Ungarn solle dem Beispiel Rumäniens folgen. Derselbe Sender betrachtete die finanziellen Verpflichtungen als sehr drückend und meinte, Ungarn könne nach dem Bruch mit Deutschland vielleicht „einen Teil von Siebenbürgen behalten“¹²⁹). In seinem Kommentar in ungarischer Sprache hob *Candidus* von der BBC den Vertragspunkt hervor, in dem Rumänien Siebenbürgen oder dessen größten Teil zugestanden worden war: „Genau Grenzen“, fügte er hinzu, „werden erst auf der Friedenskonferenz festgesetzt“. Er stellte fest, es liege im Interesse Ungarns, „sich den Alliierten anzunähern, so wie Rumänien das zu seinem Heil zu tun verstanden hatte“¹³⁰).

Die politischen Kreise Finnlands betrachteten interessiert die Konvention mit Rumänien, fanden aber die Bedingungen „unbarmherzig“¹³¹). Die offiziellen amerikanischen Kreise kommentierten die Waffenstillstandsbedingungen ausführlich und mit viel Interesse und fragten sich, warum diese veröffentlicht wurden und jene mit Italien nicht. Diese Fragen beantwortete *C. Hull* dahingehend, daß Rumänien „ganz bestimmt wünschte, seinem Volk die neue politische Lage offenzulegen“¹³²). Mehrere amerikanische Zeitungen unterstrichen, daß die Entschädigungen (300 Mill. Dollar) eine große Summe darstellen¹³³). Großes Interesse verrät die Meinung des ehemaligen amerikanischen Botschafters in Bukarest, *A. Harriman*. Ein Teil

¹²⁵) Ibidem.

¹²⁶) Ibidem, Informații, Mappe 958, 1945, f. 2.

¹²⁷) Ibidem, Buletine, Mappe 247, 1944, f. 3.

¹²⁸) Ibidem.

¹²⁹) Ibidem, f. 5.

¹³⁰) Ibidem, f. 1.

¹³¹) Ibidem, f. 2.

¹³²) *România liberă* vom 18. Sept. 1944.

¹³³) Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naț.-Buletine, Mappe 247, 1944, f. 4.

der von ihm nach Washington gesandten Telegramme führt zu der Überzeugung, daß die meisten der nach Bukarest zurückkehrenden rumänischen Delegierten unzufrieden mit der passiven Haltung der Vertreter Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gegenüber den sowjetischen Forderungen gewesen seien.

„Sie glauben“, schrieb *Harriman*, „daß wir stillschweigend einen Vertrag beschlossen haben, durch den Rumänien eine Zone sowjetischer Vorherrschaft geworden sei, in der wir nicht zu intervenieren versuchen: die Haltung der Vereinigten Staaten während der Verhandlungen“, setzte er fort, „bekräftigte die Meinung der Sowjets, daß sie über Rumänien verfügen können“¹³⁴). Am 16. September 1944 schrieb er *C. Hull*: „Ich handelte sehr aufmerksam, damit die Rumänen den Eindruck gewannen, daß die Waffenstillstandsartikel einen Vorschlag aller drei alliierten Regierungen darstellen und die Folge einer gemeinsamen Absprache seien“¹³⁵).

In Moskau beschäftigte der Waffenstillstand mit Rumänien die gesamte Presse. In einem Leitartikel der *Pravda* „Über den Waffenstillstand mit Rumänien“ wurde fälschlicherweise der Waffenstillstand als Ergebnis der „glanzvollen Siege der Roten Armee und als ein neuerlicher Schlag für Deutschland“ angesehen. Der Kommentar konzentriert sich auf die Klausel betreffend die Annullierung des Wiener Schiedsspruches und die Angliederung Siebenbürgens oder eines großen Teils dieser Provinz an den rumänischen Staat¹³⁶). *Robert Moghidov* betonte in einem Kommentar von Radio Moskau am 13. September 1944, diese Tatsache zeige „der ganzen Welt, daß die drei Mächte sich in einer Phase des perfekten Einvernehmens befinden“¹³⁷). Der Moskauer *Reuter*-Korrespondent vertrat Beobachtern folgend die Meinung, daß „Rumänien heil davon gekommen ist, da die Russen sich großzügig zeigten“; die an die Sowjetunion zu zahlenden Entschädigungen betrachtete er nicht als übertrieben. Von Interesse ist auch die Meinung von *D. Hooper*: „der Waffenstillstand war in seiner Art ein typisches Dokument, das als Modell für ähnliche Vereinbarungen dienen kann.“ Auch er bemerkt, daß die rumänischen Delegierten „sehr zufrieden über die siebenbürgische Frage waren“¹³⁸).

Der Waffenstillstand wird auch in zahlreichen ausländischen Publikationen behandelt. Wir zitieren hier nur die uns als interessant erscheinenden Meinungen. So notiert z.B. *Al. Werth*, daß der Waffenstillstand mit Rumänien „das erste Modell eines Vertrages über begrenzte Entschädigungen

¹³⁴) FRUS, Bd. 4, S. 235, 243, 238.

¹³⁵) Ibidem.

¹³⁶) Arh. St. Buc., Fonds Min. Propag. Naț.-Buletine, Mappe 247, 1944, f. A und B.

¹³⁷) Ibidem, f. 5.

¹³⁸) Ibidem, f. A und B.

darstellte¹³⁹). In mehreren Arbeiten werden die militärischen Folgen des Vertrages unterstrichen, die — wie *D. Basdevant* bemerkt — die russische Front um 800 km voranbrachten: „In der Tat war es nicht nur ein Waffenstillstand, sondern auch ein Umsturz des Allianzsystems“¹⁴⁰). *René Albrecht-Carrié* betrachtet den Waffenstillstand als eine Strafe für Rumänien; der Professor des Bernard College betont die Territorialfragen der Konvention und sieht in der Rückgabe Siebenbürgens fälschlicherweise „eine Kompensation für Rumänien“¹⁴¹). Der amerikanische Historiker *J. L. Gaddis* vertritt die Meinung, daß die Verspätung, mit der die Alliierten die zweite Front eröffneten, *Stalin* dazu bestimmte, seine Forderungen auf die Baltischen Staaten, auf Teile Finnlands und Rumäniens sowie auch auf Ostpolen neu zu formulieren. Nach August 1944, setzt er fort, „haben die Mitglieder der alliierten Kontrollkommission bemerkt, was auch normal und zu erwarten war, daß die Russen die Verhandlungen führen werden, da nur ihre Streitkräfte in diesem Gebiet operierten“. *Gaddis* zitiert das *Spelmann*-Memorandum über die Gespräche mit *Roosevelt* vom 3. September 1943: „Der Staatssekretär C. Hull“, schrieb *Spelmann*, „notierte am 30. März, daß es in Anbetracht des italienischen Präzedenzfalles logisch erscheint, den Russen die Hauptverantwortlichkeit in der Formulierung der Waffenstillstandsbedingungen für Rumänien, Ungarn und Bulgarien zu überlassen“¹⁴²).

In einer Arbeit über die Geschichte des Erdöls in Rumänien liest man, daß die Behörden der Alliierten, die die Durchführung des Waffenstillstandes überwachten, *de facto* russisch waren. In diesem Zusammenhang anerkannte die amerikanische und britische Politik die sowjetische Vorherrschaft in Rumänien, zumindest bis zur Beendigung der Feindseligkeiten und zur Schließung eines Friedensvertrages. Die britische Diplomatie benützte diese Anerkennung als Kontrapunkt in der Abgrenzung des russischen Einflusses in anderen Bereichen. Die amerikanische Regierung vertrat den allgemeinen Kurs einer vereinigten Verantwortlichkeit für die „Rehabilitation Rumäniens“¹⁴³).

In manchen Veröffentlichungen wird behauptet, daß die Waffenstillstandsklauseln die Sowjets ermutigten, sich mit dem Einverständnis der Vereinigten Staaten und Großbritanniens in die inneren Angelegenheiten Rumäniens einzumischen¹⁴⁴). Die militärischen Klauseln waren nur „einsei-

¹³⁹) Al. Werth, *Un correspondant*, S. 747.

¹⁴⁰) *D. Basdevant*, *Terres Roumaines contre vents et marées*. Paris 1961, S. 130.

¹⁴¹) René Albrecht-Carrié, *A Diplomatic History of Europe Since the Congress of Viena*. London 1958, S. 590.

¹⁴²) *J. L. Gaddis*, *The United States and the Origins of the Cold War, 1941—1947*. New York, London 1972, S. 99.

¹⁴³) Maurice Pearton, *Oil and the Romanian State*. Oxford 1971, S. 266.

¹⁴⁴) *Henri Prost*, *Destin de la Roumanie (1918—1954)*. Paris 1954, S. 188.

tige Verpflichtungen“, die von Rumänien „akzeptiert werden mußten“. Die anderen, politischen und wirtschaftlichen Klauseln „wurden auf unnatürliche Weise festgelegt, eine einzige Großmacht machte sich zum alleinigen Nutznießer der Ausbeutung Rumäniens“¹⁴⁵).

Man sieht, daß der Waffenstillstand die Aufmerksamkeit der Diplomaten, der Kommentatoren und der ausländischen Geschichtsschreibung auf sich zog. Herrscht allgemein die Meinung, daß die meisten Klauseln drückend waren, so werden in manchen Fällen die Folgen des Vertrages auf den diplomatischen Status Rumäniens übertrieben. Wir sind der Ansicht, daß trotz mancher schmerzhafter Klauseln die Waffenstillstandskonvention dem neuen rumänischen Staat erlaubte, seine internationale Rolle, wenn auch begrenzt, zu erfüllen. Der Inhalt der Konvention vom 12. September unterstreicht, daß die Alliierten Rumänien wie ein besiegtes Land, einen Feind, behandelten und nicht wie ein Land, das infolge eines innenpolitischen Umbruchs die Seite der faschistischen Mächte verlassen hatte; diese Tatsache war auch für die ganze spätere Entwicklung bis zum Friedensvertrag von erheblicher Bedeutung.

Der Eintritt Rumäniens in den Krieg der Alliierten, seine Entschlossenheit und die Anstrengungen im Kampf gegen *Hitler*-Deutschland und *Horthy*-Ungarn gaben ihm das Recht, mindestens den Status eines Mitkämpfers, wenn schon nicht den eines Alliierten zu erhalten. Als Rumänien seine Kriegshandlungen an der Seite Deutschlands unterbrach und den Waffenstillstand unterzeichnete, war es entschlossen, nicht nur seine neuen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern seine Beziehungen zu den alliierten Mächten und den anderen Ländern so schnell als möglich zu regeln. Dies wurde dadurch erschwert, daß Rumänien durch den am 12. September 1944 geschaffenen Rechtsstatus sich noch im Kriegszustand mit den Alliierten befand. Aus diesem Grund sollte die Normalisierung der Beziehungen Rumäniens zu den Gegnern Deutschlands langwierig und schwierig werden. Der neue Kurs sollte sich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1945 klarer abzeichnen und erst im Jahr 1946 zur Entfaltung gelangen.

¹⁴⁵) *Captive Romania*, edited by Al Cretzeanu. London 1956, S. 34.